

Besondere Bedingung Nr. 0008

Besondere Vorteilsklausel

Änderung von Bedingungen und Klauseln

(Gültig für Glas, Feuer, Leitungswasser, Sturm und Haushalt - sofern beantragt)

Werden die, diesem Versicherungsvertrag zu Grunde liegenden Allgemeine Bedingungen, Zusatzbedingungen, Sonderbedingungen, Sicherheitsvorschriften, Besondere Bedingungen, Klauseln und Vereinbarungen durch die Versicherungsgesellschaft während der Laufzeit dieses Vertrages zu Gunsten des Versicherungsnehmers geändert, so gelten diese mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

Innerhalb einer Frist von 6 Monaten, nachdem der Versicherungsnehmer Kenntnis von dem geänderten Bedingungswerk erlangt, ist ein Neuabschluss des bestehenden Vertrages erforderlich, wenn das geänderte Bedingungswerk auch über diese Frist hinaus dem Vertrag zu Grunde liegen soll.

Erfordern Änderungen eine höhere Prämie, so wird diese vom Zeitpunkt der Änderung an berechnet.

Anerkennungsklausel

(Gültig für Glas, Feuer, Leitungswasser, Sturm und Haushalt - sofern beantragt)

Der Versicherer erkennt an, dass ihm bei Abschluss des Vertrages alle Umstände bekannt waren, die für die Beurteilung des Risikos erheblich sind, es sei denn, dass irgendwelche Umstände arglistig verschwiegen wurden.

Die Verpflichtung des Versicherungsnehmers, nachträglich eingetretene Gefahrenerhöhung gemäß § 27 VersVG anzuzeigen, bleibt unberührt.

Bestklausel

(Gültig für Glas, Feuer, Leitungswasser, Sturm und Haushalt - sofern beantragt)

Sollten während der Dauer des vorliegenden Versicherungsvertrages die Prämien (Nachlässe und Zuschläge) durch die Versicherungsgesellschaft derart abgeändert werden, dass sich nach dem neuen Tarif für die vorliegende Versicherung eine geringere Prämienzahlung ergeben würde, so ist der Versicherungsnehmer berechtigt, eine Herabsetzung der in der vorliegenden Versicherungsurkunde und eventuellen Nachträgen berechneten Prämien auf das geringe Ausmaß gemäß der neuen Tarifbestimmungen zu verlangen.

Die Einräumung dieser Begünstigung erfolgt mit Wirkung vom nächsten auf das Verlangen folgenden Prämienfälligkeitstermin unter der Bedingung, dass der Versicherungsvertrag auf die Dauer von 10 Jahren neu abgeschlossen wird.

Restwertklausel

(Gültig für Feuer, Leitungswasser, Sturm - sofern beantragt)

In Ergänzung zu Artikel 8, Punkt 1 der AWB 1986 bzw. Artikel 5, Punkt 1 der AFB 1984 bzw. Artikel 6, Punkt 1 der AStB 1986 wird in einem Schadenfall bei der Ermittlung der Ersatzleistung für Gebäude der Wert verbliebener Reste dann nicht angerechnet, wenn er nicht mehr als 10% des jeweiligen Ersatzwertes beträgt und die Gebäudereste zur Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung tatsächlich nicht verwendet werden. Bei teilweiser Verwendung der Gebäudereste zur Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung oder bei einer anderen wirtschaftlichen Verwertung der Gebäudereste erfolgt eine entsprechende Anrechnung bei der Ersatzleistung.

Behördliche Beschränkungen der Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung werden bei der Bewertung der Reste nicht berücksichtigt.

Summenausgleich

(Gültig für Feuer, Leitungswasser, Sturm - sofern beantragt)

Soweit die Versicherungssummen der in der Versicherungsurkunde bezeichneten Gebäudepositionen die dazugehörigen Versicherungswerte übersteigen, werden die überschießenden Summenanteile auf diejenigen Gebäudepositionen aufgeteilt, bei denen nach Aufteilung einer Vorsorgeversicherung Unterversicherung besteht oder bei denen die Versicherungssumme wegen entstandener Aufwendungen für die Abwendung oder Minderung des Schadens nicht ausreicht.

Werden für diese Gebäudepositionen verschiedene Prämiensätze angewendet, so sind die überschießenden Summenanteile im Verhältnis zur Prämie umzurechnen.

Für die Aufteilung ist das Verhältnis der Beträge maßgebend, um die die Versicherungswerte der einzelnen Gebäudepositionen die Versicherungssummen übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, welche Gebäudepositionen durch den Versicherungsfall betroffen sind.

Bei Gebäudepositionen, zu denen eine Wertanpassungsklausel vereinbart ist, gilt als Versicherungssumme die Ausgangssumme zuzüglich Wertanpassung.

Vom Summenausgleich ausgenommen sind Versicherungssummen auf Erstes Risiko.

Sind für mehrere Versicherungsorte gesonderte Versicherungssummen vereinbart, so erfolgt der Summenausgleich nur zwischen den Gebäudepositionen der einzelnen Versicherungsorte.

Untergrenze der Neuwertentschädigung

(Gültig für Feuer, Leitungswasser, Sturm - sofern beantragt)

In Ergänzung zu Artikel 8, Punkt 4 der AWB 1986 bzw. der Bes.Bedingung Nr. 2487, Punkt II für die Feuerversicherung bzw. der Bes.Bedingung Nr. 2836, Punkt II für die Sturmschaden-Versicherung gilt vereinbart, dass ständig in Stand gehaltene und genutzte Gebäude einen Zeitwert von mindestens 40% haben und somit im Schadenfall volle Neuwertentschädigung zusteht.

Wiederaufbau

(Gültig für Feuer, Leitungswasser, Sturm - sofern beantragt)

In Ergänzung zu den AWB 1986 bzw. der Bes. Bedingung Nr. 2487, Pkt. IV für die Feuerversicherung bzw. der Bes. Bedingung Nr. 2836, Pkt. IV für die Sturmschadenversicherung genügt die Wiederherstellung eines Gebäudes - auch ohne Vorliegen eines behördlichen Wiederherstellungsverbotes an der bisherigen Stelle - an anderer Stelle innerhalb Österreichs, wenn die Versicherung für das wiederhergestellte Gebäude wieder unserer Versicherungsgesellschaft übertragen wird.

Zahlung der Entschädigung

(Gültig für Glas, Feuer, Leitungswasser, Sturm und Haushalt - sofern beantragt)

Abweichend von Artikel 13 ABS gilt vereinbart, dass zwei Wochen nach Anzeige des Schadens eine erste Teilzahlung verlangt werden kann, welche nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

Liegt zu diesem Zeitpunkt noch kein Sachverständigengutachten vor, so wird der Versicherer das Einvernehmen mit dem Sachverständigen über eine angemessene Akontozahlung herstellen.

Auch bei noch nicht vollständiger Klarheit über die Leistungsverpflichtung des Versicherers wird eine Akontierung ohne Präjudiz und mit voller Rückzahlungsverpflichtung des Versicherungsnehmers bei Leistungsfreiheit vorgenommen, wenn der Versicherungsnehmer entsprechende Sicherheiten stellt.

Vorstehende Vereinbarungen gelten vorbehaltlich der Zustimmung von Vinkulargläubigern bzw. Hypothekargläubigern zur Auszahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer.

Wiederauffüllung der Versicherungssumme nach einem Schadenfall

(Gültig für Feuer, Leitungswasser, Sturm - sofern beantragt)

Abweichend von Artikel 12, Punkt 2 der AWB 1986 bzw. Artikel 10, Punkt 2 der AFB 1984 bzw. Artikel 10 der AStB 1986 und ergänzend zu Artikel 14 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) wird die vom Schadentag an für den Rest der Versicherungsperiode durch den Schaden verminderte Versicherungssumme um den Betrag der Entschädigung erhöht, ohne dass es eines Antrages auf Nachversicherung bedarf.

Be- oder unbemannte Luft- und Raumfahrzeuge

(Gültig für Feuer - sofern beantragt)

Abweichend von Artikel 1, Absatz 6 lit.c) der Allgemeinen Feuerversicherungsbedingungen AFB 1984 leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden durch Anprall oder Absturz eines bemannten oder unbemannten Luft- und Raumfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung.

Sachverständige

(Gültig für Glas, Feuer, Leitungswasser, Sturm und Haushalt - sofern beantragt)

Der Versicherer wird zu Sachverständigen keine Personen bestellen, die in- oder ausländische Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind, oder zu diesem in irgendeiner Geschäftsverbindung stehen.

Bei gerichtlich beeideten Sachverständigen gilt eine Geschäftsverbindung nur dann als gegeben, wenn sie Haussachverständige eines Mitbewerbers sind.